

856 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ist für den Fall von Versorgungsschwierigkeiten bei Lebensmittel sowie als Ergänzung zum Marktordnungsgesetz von Bedeutung. Es ist in seiner Wirksamkeit gegenwärtig mit Ende 1972 befristet. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nunmehr die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes um zwei Jahre, nämlich bis zum 31. Dezember 1974 erstreckt werden. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ist durch eine Verfassungsbestimmung geregelt, die der bisherigen Regelung entspricht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. November 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. November 1972

Ing. E d e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann